



LE GOUVERNEMENT  
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG  
Ministère de la Justice



LE GOUVERNEMENT  
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG  
Ministère de l'Intérieur  
et à la Grande Région

Luxembourg, le 14 septembre 2011

2011/25220/1433/DSI

Madame la Ministre  
aux Relations avec le Parlement  
p.a. Service Central de Législation  
L-2450 Luxembourg

**Objet:** Question parlementaire N° 1609 du 2 août 2011 de Monsieur le Député Jean Colombera.

Madame la Ministre,

Nous avons l'honneur de vous transmettre ci-joint la réponse à la question parlementaire reprise sous rubrique.

Nous vous prions de croire, Madame la Ministre, à l'expression de nos sentiments très distingués.

Le Ministre de la Justice

François Biltgen

Le Ministre de l'Intérieur et à  
la Grande Région

Jean-Marie Halsdorf

et

Einleitend ist zu bemerken dass laut dem abgeänderten Waffengesetz vom 15. März 1983 und der Durchführungsverordnung vom 13. April 1983 alle Waffengenehmigungen nur für eine begrenzte Dauer ausgestellt werden und jede Verlängerung einer Genehmigung eine Überprüfung des Antragstellers voraussetzt.

In diesem Sinne ist auch die Vermischung der drei in der parlamentarischen Anfrage angesprochenen Themen (Terrorismus, Geiselnahme und legaler Waffenbesitz) als irreführend anzusehen. Terroristen und Geiselnahmer greifen im Regelfall nicht auf legal genehmigte Waffen zurück da sie verhindern möchten im Vorfeld Ihrer Tat aktenkundig zu werden. Dies trifft jedenfalls auf den Geiselnahmer von Wasserbillig aus dem Jahre 2000 wie auch auf den Geiselnahmer vom 17 August 2011 in Luxemburg zu. Für die Verhinderung von terroristischen Attentaten und Geiselnahmen wäre also eine ernstzunehmende medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) im Rahmen von Waffengenehmigungen nicht zielführend.

Was die systematische Durchführung einer MPU bei der allgemeinen Genehmigung von Waffen betrifft, so muss hervorgehoben werden dass eine solche auch nicht generell in den Ländern eingeführt wurde die von Amokläufern heimgesucht worden sind, beziehungsweise dass auch Länder nicht von Amokläufern verschont worden sind obwohl die einschlägige Gesetzgebung eine MPU bereits vorgesehen hat. In diesem Sinne kann hingewiesen werden auf das deutsche Waffengesetz vom 11. Oktober 2002, § 6 (3), das ein fachärztliches Eignungszeugnis systematisch nur für Antragsteller unter 25 Jahren vorsieht, oder das französische Dekret Nr. 95-589 vom 6. Mai 1995, Artikel 40, das eine systematische MPU nur vorsieht wenn eine Person bereits in einem psychiatrischen Krankenhaus behandelt worden ist, oder auch das belgische Waffengesetz vom 8. Juni 2006, Artikel 11 § 3, Nr. 6, in Verbindung mit § 4, Absätze 5 und 6, das zwar im Prinzip eine MPU vorsieht jedoch eine ganze Reihe von Antragstellern, z.B. Jäger und Sportschützen die auch in Belgien die Mehrheit der Waffenbesitzer darstellen, von dieser Pflicht ausnimmt.

Dies lässt sich sicherlich begründen durch die sehr schwierige Machbarkeit sowie den erheblichen Aufwand die eine auch nur ansatzweise zuverlässige MPU voraussetzen würde:

- Bei rund 18.000 legalen Waffenbesitzern in Luxemburg würde die Zahl der in Frage kommenden Fachärzte die eine MPU durchführen könnten schon ein Problem darstellen, da z.B. Allgemeinmediziner, Hausärzte, etc. davon natürlich ausgeschlossen werden müssten.
- Hinzu kommt dass eine ernstzunehmende MPU nicht nach einem einmaligen Termin erstellt werden könnte und sich dementsprechend über Wochen und Monate hinziehen würde. Wenn eine solche längere Wartezeit bei einem erstmaligen Antrag – das heißt bevor die Person im Besitz von Waffen ist – noch zu bewerkstelligen wäre, so würde sie bei Personen die bereits im Besitz von Waffen sind (bei Verlängerungen z.B.) eine ganze Reihe von schwierigen Fragen aufwerfen.
- Da sich der psychologische Zustand einer Person in einem relativ kurzen Zeitraum durch besondere Einflüsse stark ändern kann, sowohl positiv wie auch negativ, müsste für jeden Waffenbesitzer eine MPU in relativ kurzen Zeitabständen wiederholt werden.

- Die Durchführung einer systematischen MPU würde die ärztliche Schweigepflicht ernsthaft in Frage stellen und das deontologisch geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient beeinträchtigen, es sei denn die MPU müsste von einem Facharzt ausgestellt werden der den Antragsteller noch nie behandelt hat; das würde natürlich wieder die Zuverlässigkeit der MPU in Frage stellen da sie dann von einem Arzt durchgeführt werden würde der weder die Person noch Ihre Vorgeschichte kennt.

Eine ernstzunehmende MPU wäre also im Allgemeinen im Rahmen von Waffengenehmigungen dementsprechend auch nicht zielführend.

Sollte sich allerdings bei einem Antrag auf Genehmigung oder auf Verlängerung einer Genehmigung für Waffenbesitz herausstellen dass die geistige Gesundheit des Antragstellers einer Genehmigung entgegensteht, so wird, gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Waffengesetzes vom 15. März 1983, der Antrag natürlich abgelehnt und die Waffen gegebenenfalls sichergestellt.

Seit Dezember 2010, in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung und auf Anfrage der jeweiligen Direktoren, hat die Polizei Professoren, Lehrpersonal und verschiedene Mitarbeiter der jeweiligen SPOS im Bereich AMOK ausgebildet und zwar wie folgt.

- Präventive Maßnahmen sowie technisch mögliche Maßnahmen,
- Täterprofil und Vorgehensweise des Täters.
- Zusammenarbeit zwischen der jeweiligen Schule und der Polizei.
- Direkt zu ergreifende Maßnahmen.

Des Weiteren ist es wichtig zu unterstreichen, dass die Polizei permanent die Einsatzkonzepte analysiert und die Ausbildungen des Personals dementsprechend anpasst. Spezifisch „AMOK“-Ausbildungen sind sowohl bei der Grundausbildung wie bei der Weiterbildung vorgesehen.

Die Geiselnahme Wasserbillig fällt in einen anderen Einsatzbereich wie der Amoklauf.